Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22

Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"



Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Datum: 27.01.2016

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung
- 2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen
- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1. Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

B

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 29.09.2015 in der Planfassung vom 09.07.2015.

Mit Schreiben vom 29.09.2015 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg.	Beteiligte Behörde und sonsti-	Stellung-	Eingang	nicht	Einwände	oder Hinweise	
Nr.	ger Träger öffentlicher Belange	nahme vom		berührt	keine	berücksichtigt	nicht berück- sichtigt
B 1	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-CWirz-Straße 2 99867 Gotha	keine	-	-	-	-	-
B 2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt PF 80 06 62 99032 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B 3	Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine	ē	-	-	-	-
B 4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis- tungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	27.10.2015	29.10.2015	X	-	-	-
B 5	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	16.11.2015	24.11.2015	-	X	-	-
B 6	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3-5a 10963 Berlin	keine	-	-	-	-	-
B 7	Deutsche Telekom AG T-Com PF 90 01 02 99104 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B 8	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagrain-Ring 114 99084 Erfurt	06.11.2015	10.11.2015	X	-	-	-
B 9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	19.11.2015	23.11.2015	-	Х	-	-
B 10	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B 11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	01.12.2015	07.12.2015	-	X	-	-
B 12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbe- reich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	20.11.2015	26.11.2015	-	-	-	X
B 13	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	27.10.2015	29.10.2015	-	Х	-	-

Straße"	I B B I	C. II	T e ·	T	Te:	1 111 1	
Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonsti- ger Träger öffentlicher Belange	Stellung- nahme	Eingang	nicht berührt		der Hinweise	in talak la auttali
INT.	ger trager offentticher Betange	vom		Derunit	keine	berücksichtigt	nicht berück- sichtigt
B 14	Stadtwerke Erfurt Gruppe						
	- Technischer Service GmbH	20.11.2015 18.11.2015	26.11.2015	-	X	-	-
	- Netz GmbH - Gas - Netz GmbH - Strom	09.11.2015	26.11.2015 26.11.2015	_	X	-	-
	- Energie GmbH - Fernwärme	keine	-	-	-	-	-
	- ThüWa ThüringenWasser	16.11.2015	26.11.2015	-	Χ	-	-
	GmbH - Stadtwirtschaft GmbH	keine	_	_	_	_	
	- Erfurter Verkehrsbetriebe AG	keine	-	_	-	-	-
	Magdeburger Allee 34						
B 15	99086 Erfurt Straßenbauamt Mittelthüringen	02.11.2015	04.11.2015	-	X	_	_
	Warsbergstraße 3	02.11.2015	04.11.2013		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
	99092 Erfurt						
B 16	TEN Thüringer Energienetze GmbH	keine	-	-	-	-	-
	Netzbetrieb Region Mitte						
	Schwerborner Straße 30						
D 17	99087 Erfurt	02 11 2015	04 11 2015		V		
B 17	Thüringen Forst Forstamt Erfurt-Willrode	02.11.2015	04.11.2015	-	X	-	-
	Forststraße 71						
	99097 Erfurt-Egstedt						
B 18	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie	03.11.2015 12.11.2015	10.11.2015 18.11.2015	-	X	-	-
	Göschwitzer Straße 41	12.11.2013	16.11.2013	_	^		
	07745 Jena						
B 19	Thüringer Landesbergamt	28.10.2015	03.11.2015	-	Χ	-	-
	Puschkinplatz 7 07545 Gera						
B 20	Thüringer Landesamt für Ver-	27.10.2015	30.10.2015	-	Χ	-	-
	braucherschutz, Abteilung Ar-						
	beitsschutz Regionalinspektion Mittelthü-						
	ringen						
	Linderbacher Weg 30						
B 21	99099 Erfurt Thüringer Landesverwaltungs-	23.11.2015	30.11.2015			z.T.	z.T.
ВИІ	amt	23.11.2015	30.11.2015	-	-	2.1.	2.1.
	Referatsgruppe II B						
	Referat 300						
	Weimarplatz 4 99423 Weimar						
B 22	Thüringer Liegenschaftsma-	26.11.2015	01.12.2015	-	Χ	-	-
	nagement						
	Landesbetrieb Am Johannestor 23						
	99084 Erfurt						
B 23	Thüringer Ministerium für Bau,	keine	-	-	-	-	-
	Landesentwicklung und Verkehr Juri-Gagarin-Ring 114						
	99084 Erfurt						
B 24	Thüringer Ministerium für Bil-	26.10.2015	29.10.2015	-	Х	-	-
	dung Jugend und Sport Werner-Seelenbinderstraße 7						
	Werner-Seelenbinderstraße / 99096 Erfurt						
	Werner-Seelenbinderstraße 7						
D 3.5	99096 Erfurt	20.10.2015	20.10.2015				
B 25	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	28.10.2015	30.10.2015	-	Х	-	-
	Dienststelle Erfurt						
	Petersberg Haus 12						
D 2C	99084 Erfurt	27 11 2015	02.12.2015		V		
B 26	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	27.11.2015	03.12.2015	-	Х	-	-
	Dienststelle Weimar						
	Humboldtstraße 11						
v"	99423 Weimar = trifft 711				<u> </u>		1

"x" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

1.2. Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 29.09.2015 in der Planfassung vom 09.07.2015.

Mit Schreiben vom 29.09.2015 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg.	Beteiligte Behörde und sonsti-	Stellung-	Eingang	nicht	Einwände	oder Hinweise	
Nr.	ger Träger öffentlicher Belange	nahme vom		berührt	keine	berücksichtigt	nicht berück- sichtigt
N 1	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	25.11.2015	26.11.2015	-	X	-	-
N 2	AHO Thüringen e.V. OT Uhlstädt Geschäftsstelle Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	26.10.2015	27.10.2015	-	Х	-	-
N 3	Bund für Umwelt und Natur- schutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
N 4	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine	-	-	-	-	-
N 5	Kulturbund für Europa e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	27.10.2015	28.10.2015	-	X	-	-
N 6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	28.10.2015	29.10.2015	-	X	-	-
N 7	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Mittelgasse 138 99100 Großfahner	keine	-	-	-	-	-
N 8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	19.11.2015	19.11.2015	-	Х	-	-
N 9	Landesanglerverband Thüringen e.V Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	04.11.2015	04.11.2015	-	X	-	-
N 10	Verband für Angeln und Natur- schutz Thüringen e.V Lauwetter 25 98527 Suhl	keine	-	-	-	-	-

"x" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 –östlich August-Röbling-Straße" in der Zeit vom 26.10.2015 bis zum 27.11.2015 in der Planfassung vom 09.07.2015 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 17 vom 16.10.2015.

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 29.09.2015 in der Planfassung vom 09.07.2015.

Mit Schreiben vom 29.09.2015 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg.	Beteiligte Behörde und sonsti-	Stellung-	Eingang	nicht	Einwände oder Hinweise		
Nr.	ger Träger öffentlicher Belange	nahme		berührt	keine	berücksichtigt	nicht berück-
		vom					sichtigt
I 1	Amt für Brandschutz, Rettungs- dienst und Katastrophenschutz	13.11.2015	20.11.2015	-	-	=	X
12	Amt für Soziales und Gesund- heit	22.10.2015	26.10.2015	-	X	-	-
13	Bauamt	23.11.2015	25.11.2015	-	Χ	-	-
14	Tiefbau- und Verkehrsamt	keine	-	-	-	-	-
15	Umwelt- und Naturschutzamt	23.11.2015	27.11.2015	-	Χ	-	-

"x" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

2	Abwägungen und	ieweilige	Stellungna	hmen im	Finzelnen
~ .	ADWagangen and	Jevvertige	Juliangna		

2.1	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentli- cher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung	В

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 1
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung	
	Hans-CWirz-Straße 2	
	99867 Gotha	
mit Schreiben	-	
vom		

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 2
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Bischöfliches Ordinariat	
	Bauamt	
	Herrmannsplatz 9	
	99084 Erfurt	
mit Schreiben	-	
vom		

ABWÄGUNGSER	GEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	В3
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
	Drosselberg 2	
	99097 Erfurt	
mit Schreiben	-	
vom		

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 4
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhauser	1
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom	27.10.2015	

nicht berührt

ABWÄGUNGSER	GEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 5
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	DB Service Immobilien GmbH	
	Niederlassung Leipzig	
	Brandenburger Straße 3a	
	04103 Leipzig	
mit Schreiben	16.11.2015	
vom		

Punkt 1

Durch die Flächennutzungsplan Änderung Nr. 22 werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Im Plangebiet und dessen direktem Umfeld befinden sich keine Bahnanlagen.

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	В 6
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Deutsche Post Bauen GmbH	
	Regionalbereich Berlin	
	Dessauer Straße 3-5a	
	10963 Berlin	
mit Schreiben	-	
vom		

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	В7
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Deutsche Telekom AG	
	T-Com	
	PF 90 01 02	
	99104 Erfurt	
mit Schreiben	-	
vom		

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 8
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Eisenbahn-Bundesamt	
	Juri-Gagarin-Ring 114	
	99084 Erfurt	
mit Schreiben	06.11.2015	
vom		

nicht berührt

ABWÄGUNGSER	GEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	В 9
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt	
	Arnstädter Straße 34	
	99096 Erfurt	
mit Schreiben	19.11.2015	
vom		

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 10
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Kreiskirchamt Erfurt	
	Schmidtstedter Straße 42	
	99084 Erfurt	
mit Schreiben	-	
vom		

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 11
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Landesamt für Bau und Verkehr	
	Hallesche Straße 15	
	99085 Erfurt	
mit Schreiben	01.12.2015	
vom		

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSER(GEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 12
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen,	
	Katasterbereich Erfurt	
	Hohenwindenstraße 14	
	99086 Erfurt	
mit Schreiben	20.11.2015	
vom		

Punkt 1

Keine Äußerung zur Planzeichnung.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Bodenordnung

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach den §§ 45-84 BauGB angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Geodätische Grundlagen gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 13
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Landwirtschaftsamt Sömmerda	
	Uhlandstraße 3	
	99610 Sömmerda	
mit Schreiben	27.10.2015	
vom		

Punkt 1

Vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 sind keine beim Landwirtschaftsamt Sömmerda registrierten landwirtschaftlichen Flächen betroffen. Der v. g. Flächennutzungsplan-Änderung stehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken entgegen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist es zu vermeiden, landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGS	ERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 14
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	n
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe - Technische Service GmbH - Netz GmbH - ThüWa ThüringenWasser GmbH - Energie GmbH - Stadtwirtschaft GmbH - Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben	09.11.2015, 16.11.2015, 18.11.2015, 20.11.2015	
vom		

SWE Technische Service GmbH

Punkt 1:

Es werden die speziellen Leitungspläne übermittelt der:

- SWE Netz GmbH. das Stromnetz betreffend
- SWE Netz GmbH, das Gasnetz betreffend
- ThüWa ThüringenWasser GmbH, das Trinkwasserversorgungsnetz betreffend

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Gas

Punkt 2:

Im Planbereich befindet sich eine Gashochdruckleitung DN 300, Druckstufe PN 25 im Eigentum der SWE Netz GmbH. Es handelt sich um eine Transportgasleitung mit höchster Priorität für die Erdgasversorgung der Stadt Erfurt.

Zum Schutz der Gashochdruckleitung ist eine persönliche Dienstbarkeit zugunsten der SWE Netz GmbH im Grundbuch eingetragen. Die Schutzstreifenbreite beträgt 6,0 m wobei die Gasleitung mittig im Schutzstreifen liegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Ein Errichten von Gebäuden oder Schutzwällen oder jedes andersartige Überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt und erschwert einschließlich Baumpflanzungen sind unzulässig, dies gilt auch für eventuelle Niveauveränderungen über unseren Leitungen.

Die Sicherheit der vorhandenen Gasleitung darf in keiner Weise und zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Die Gasleitung ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Bei Berücksichtigung der o. g. Belange und Sachverhalte ergeben sich für die SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz durch die FNP-Änderung Nr. 22 keine Einschränkungen oder anderweitige Beeinträchtigungen. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen dann keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung der Landeshauptstadt Erfurt.

Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz sind im Änderungsbereich nicht in Arbeit.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

SWE Netz GmbH, Strom

Punkt 3

Die übermittelten Pläne dienen nur zur Information. Keine Einwände zum Planvorhaben.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 4:

Arbeiten im öffentlichen Bauraum bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Tiefbauamtes der Stadt Erfurt. Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten. Rückfragen zum Leitungsbestand sind vor Baubeginn an den zuständigen Netzmeister Strom zu richten. Eventuell befinden sich auf dem Grundstück Leitungen und Medien, die nicht grundbuchlich gesichert sein können, die aber bei Bebauung zu berücksichtigen sind. Weitere Hinweise zur Bauausführung.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Fernwärme

Punkt 5:

Im betreffenden Bereich befinden sich keine fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ThüWa ThüringenWasser GmbH

Punkt 6:

Der übermittelte Lageplan dient nur zur Information. Keine Einwände zum Planvorhaben.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Stadtwirtschaft GmbH

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

ABWÄGUNGSER	GEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 15
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhauser	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Straßenbauamt Mittelthüringen	
	Warsbergstraße 3	
	99092 Erfurt	
mit Schreiben	02.11.2015	
vom		

Punkt 1:

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 wurde fachplanerisch und straßenbaurechtlich geprüft. Keine Einwände zum Planvorhaben.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNGSEI	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 16
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH	
	Netzbetrieb Region Mitte	
	Schwerborner Straße 30	
	99087 Erfurt	
mit Schreiben	-	
vom		

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 17
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	ThüringenForst	
	Forstamt Erfurt-Willrode	
	Forststraße 71	
	99097 Erfurt-Egstedt	
mit Schreiben	02.11.2015	
vom		

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSER	GEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 18
Im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
Von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie	
	Göschwitzer Straße 41	
	07745 Jena	
mit Schreiben	03.11.2015, 12.11.2015	
vom		

Punkt 1

Zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu vertretenden öffentlichen Belange: Geologie/Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz/Baugrundbewertung und Geotopschutz keine Bedenken. Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, ergeht ggf. eine eigene Stellungnahme.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu vertretenden öffentlichen Belange: Grundbesitz des Freistaates Thüringen und Belange der TLUG als Eigentümer Gewässer I. Ordnung befindet sich im Änderungsbereich kein Flurstück in der Zuständigkeit der TLUG.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSER	GEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 19
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringer Landesbergamt	
	Puschkinplatz 7	
	07545 Gera	
mit Schreiben	28.10.2015	
vom		

Punkt 1

Bergbauliche Belange werden durch die Änderung nicht berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.Mai 2001) vor.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSER	GEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 20
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschu Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	ıtz
mit Schreiben vom	27.10.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSER	GEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 21
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt	
	Referatsgruppe II B	
	Weimarplatz 4	
	99423 Weimar	
mit Schreiben	23.11.2015	
vom		

Belange der Raumordnung und Landesplanung

Punkt 1

Anlass der 22. Änderung des FNP der Stadt Erfurt ist laut Begründung die planungsrechtliche Sicherung der kompletten Stellplatzanlage des nördlich angrenzenden bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetriebes SB-Warenhaus Globusmarkt sowie die Erweiterung der Grünflächen von 0,5 ha auf 0,8 ha. Von der bisher beabsichtigten gewerblichen Entwicklung in dem Bereich in einem Umfang von 2,4 ha wird zugunsten der langfristigen Sicherung des Einzelhandelsstandortes Abstand genommen.

Das im Jahr 2009 beschlossene Einzelhandel- und Zentrenkonzept (EHZK) der Stadt Erfurt ordnet den Standort als großflächigen Sonderstandort des Einzelhandels ein, der die Versorgung der im Norden der Stadt Erfurt liegenden Ortsteile sowie die Grundversorgung der nördlich des Stadtgebietes liegenden Gemeinden sichern soll. Entsprechend den Zielstellungen des EHZK ist ein weiterer Ausbau des zentrenrelevanten Sortimentbereiches an dem Sonderstandort auszuschließen.

Die planungsrechtliche Anpassung an die Bestandsnutzung, die den bestehenden Einzelhandelsstandort in der vorhandenen Größe langfristig sichern soll, steht grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu Einzelhandelsgroßprojekten. Danach ist das Konzentrationsgebot zu beachten und das Kongruenzgebot, das Beeinträchtigungsverbot sowie das Integrationsgebot zu berücksichtigen (vgl. Ziel 2.6.1 sowie Grundsätze 2.6.2; 2.6.3 und 2.6.4 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025).

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes

Punkt 2

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

Punkt 3

Nach Aussage der Begründung dient die Planung der planungsrechtlichen Sicherung der Darstellungen an den realen Bestand. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist nämlich im Bereich eines Teils der Stellplatzanlage des Einzelhandelsvorhabens Globusmarkt Mittelhausen eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Da die Stellplatzanlage eine Nebennutzung des

vorhandenen Einzelhandels darstellt, soll sie, wie die Übrigen von dem Globusmarkt genutzten Flächen als Sondergebiet "Handel" dargestellt werden. Die im vereinfachten Verfahren beabsichtigte Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die Bestandsnutzung kann insoweit nachvollzogen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Die in der Begründung, Pkt. 2.2 enthaltene Darlegung zu den Zielen und Zwecken der Planung ist entsprechend der Anforderung des §2a Nr. 1 BauGB zu konkretisieren. Die bestehende Stellplatzanlage und die vorhandene Grünfläche sollen hier mit der städtebaulichen Zielstellung planungsrechtlich gesichert werden, dass sich der nicht integrierte Einzelhandelsstandort des Globusmarktes nicht im Widerspruch zu dem gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept weiter entwickelt, sondern die vorhandene Einzelhandelsnutzung in ihrem Bestand erhalten bleibt. Damit der Bebauungsplan, der zur verbindlichen Sicherung der Einzelhandelsnutzung aufzustellen ist, dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entspricht, werden die Darstellungen des Flächennutzungsplans an die Bestandsnutzungen angepasst. Es geht insoweit nicht in erster Linie um die Stellplatzanlage und Grünfläche an sich. Ziel und Planungsanlass der 22. Änderung des Flächennutzungsplans sind in der Begründung genauer zu erläutern. Die planerische Zielstellung der 22. Flächennutzungsplans wieder finden lassen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung wird in Pkt. 2.2 "Ziele und Zwecke der Planung" ergänzt. Dieser Punkt lautet damit folgendermaßen:

"Grundlegendes Ziel der FNP-Änderung ist eine planungsrechtliche Anpassung an die reale Bestandsnutzung des Plangebietes für den Einzelhandelsstandort Globusmarkt Mittelhausen. Dieser Einzelhandelsstandort genießt Bestandsschutz und soll in seinem Betrieb langfristig gesichert werden. Das bisherige Planungsziel des wirksamen FNP einer gewerblichen Baufläche wird für das Plangebiet nicht weiterverfolgt, da absehbar von einer dauerhaften Aufrechterhaltung der Nutzung der bestehenden Stellplatzanlage auszugehen ist. Das neue Planungsziel ist die langfristige planungsrechtliche Sicherung für Nutzungen, die dem v. g. Einzelhandelsstandort untergeordnet sind. Dabei soll sich der Einzelhandelsstandort Globusmarkt Mittelhausen nicht im Widerspruch zum gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept weiter entwickeln. Eine Vergrößerung der an diesem Standort zulässigen Einzelhandelsflächen ist nicht vorgesehen.

Hiermit verbunden werden im Einzelnen die folgenden Planungsziele angestrebt:

- Sicherung der Stellplatzanlage eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes zur Bestandssicherung des Einzelhandelsstandortes
- Sicherung von Grünflächen

Zweck der FNP-Änderung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes. Sie dient der Sicherung der Erschließung des angrenzenden Einzelhandelsbetriebes sowie der Sicherung von Grünflächen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen, für einen Teilbereich des Bebauungsplanes MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße" zu schaffen. Damit können die städtebaulichen Entwicklungsziele im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert und das Baurecht geregelt werden."

Des Weiteren wird die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung im Pkt.5.1.1 "Art der baulichen Nutzung - Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Handel (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)" wie folgt ergänzt: "... Die planerische Konzeption ist, das für den bestehenden Einzelhandelsstandort die vorhandene Stellplatzanlage und weitere, bereits bestehende kraftfahrzeugbezogene Nutzungen (u.a. Waschstraße, Reifenservice) insgesamt planungsrechtlich gesichert werden sollen. Mit der Darstellung erfolgt eine Wiedergabe der realen Bestandssituation. Eine Erweiterung der zulässigen Verkaufsflächen ist im Plangebiet nicht vorgesehen. ..."

Punkt 5

Die städtebauliche Zielstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist insbesondere vor dem Hintergrund des Berücksichtigungsgebotes des §1 Abs. 6 Nr.11 BauGB nachvollziehbar. Es wurde bereits mehrfach empfohlen, dass informelle Einzelhandelskonzept im formellen Flächennutzungsplan durch folgende Änderungen und Ergänzungen zu "verankern":

- Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2d
- Angabe einer konkreten sortimentsbezogenen Zweckbestimmung der nicht integrierten Sondergebiete "großflächiger Einzelhandel". Dabei sollte der planerischen Zielstellung, hier nicht zentrenrelevante Sortimente anzubieten, Rechnung getragen werden. An nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsstandorten mit einem Angebot an zentrenrelevanten Sortimenten können darüber hinaus verkaufsflächenbezogene Angaben erfolgen.
- Konkretisierende Darstellung zu den gewerblichen Bauflächen, die vorrangig dem produzierenden Gewerbe vorbehalten werden sollen und in denen zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche Einzelhandelsnutzungen nicht zugelassen werden sollen.

Da das Einzelhandelskonzept einen gesamtstädtischen Bezug hat, eignet sich die Flächennutzungsplanung insbesondere zur Umsetzung des Konzeptes in die formelle Planungsebene. Welche Inhalte der Einzelhandels- und Zentrenkonzeption für die Flächennutzungsplanung relevant sind, bestimmt sich insbesondere danach, inwieweit die Grundzüge der Art der Bodennutzung betroffen sind. Welche Darstellungen noch zu den Grundzügen gehören, hängt dabei nicht vom Grad der Bestimmtheit, sondern davon ab, ob sie den Bezug zur jeweiligen Konzeption für das ganze Gemeindegebiet wahren. (Zu den Möglichkeiten einer konkretisierenden Darstellung im Flächennutzungsplan s. u.a. OVG NRW, Urteil vom 30.09.2009 - 10A 1676/08 und BVerwG Urteil vom 18.08.2005 - 4 C 13.04). Im Hinblick des gesamtstädtischen Bezuges können·u.E.·insofern auch sortiments- und verkaufsflächenbezogenenAngaben in dargestellten nicht integrierten Sondergebieten "Handel" ergänzt werden. Da den Darstellungen grundsätzlich keine Außenverbindlichkeit zukommt, sondern sie im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren sind, stehen entsprechende Darstellungen auch nicht im Widerspruch zu dem Verbot, gebietsbezogene Verkaufsflächenobergrenzen festzusetzen. Vielmehr ist mit den Darstellungen eine Entwicklungsvorgabe nach § 8 Abs. 2 BauGB verbunden, wonach die "gebietsbezogenen Zweckbestimmungen des Sondergebietes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, einzuhalten sind. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind dann die entsprechenden Gliederungsmöglichkeiten zu nutzen, um der Rechtsprechung zum o.g. Verbot einer gebietsbezogenen Kontingentierung gerecht zu wer-

Soweit von einer entsprechenden Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplans zur "Verankerung" des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes (zunächst) abgesehen wird, sollten entsprechende Ergänzungen des Flächennutzungsplans zumindest anlassbezogen immer dann erfolgen, wenn im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen nicht integrierte Einzelhandelsstandorte in Sondergebieten bzw. im Bereich von Einzelhandelsagglomerationen betroffen sind.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Die geltende Beschlusslage des Stadtrates, das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt vom 29.04.2009, soll gegenwärtig nicht im Flächennutzungsplan verankert werden. Derzeit erfolgt eine Überarbeitung dieses Konzeptes durch die Stadtverwaltung. Dabei wird vor dem Hintergrund geänderter Rahmenbedingungen geprüft, ob eine Neubewertung der bisherigen Aussagen des geltenden Einzelhandels- und Zentrenkonzept erforderlich ist.

Die vorliegende FNP-Änderung erfolgt für eine bereits bestehende Stellplatzanlage eines an das Plangebiet angrenzenden Einzelhandelsbetriebes. Die Stellplatzanlage ist als untergeordnete Nebenanlage der angrenzenden Handelseinrichtung für großflächigen Einzelhandel zu bewerten. Anlassbezogen wurde unter Berücksichtigung des geltenden Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes geprüft, ob für das im Plangebiet darzustellende Sondergebiet Handel eine sortimentsbezogene Zweckbestimmung erforderlich ist. Für das Planungsziel der rechtlichen Sicherung einer bereits bestehenden Stellplatzanlage ist eine sortimentsbezogene Zweckbestimmung nicht notwendig. Die Schaffung zusätzlichen Verkaufsflächen ist nicht vorgesehen. Die angrenzende Handelseinrichtung sowie Teilbereiche der ihr zuzuordnenden Stellplatzanlage und verschiedener kraftfahrzeugbezogene Nutzungen sind im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Sonstiges Sondergebiet Handel dargestellt. Aus den vorgenannten Gründen erfolgt in der FNP-Änderung die Darstellung des Sonstigen Sondergebietes Handel ohne konkretisierende Zweckbestimmung. Hinsichtlich der in diesem Sondergebiet zulässigen Nutzungen wird auf das parallele Bebauungsplanverfahren MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße" verwiesen.

Punkt 6

In der Begründung, S. 1 ist die Angabe zu den Rechtsgrundlagen zu aktualisieren (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. 1, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBI 1 2015, S. 1722).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

In der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung wurden die Angaben zu den Rechtsgrundlagen entsprechend aktualisiert.

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 22
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringer Liegenschaftsmanagement	
	Landesbetrieb	
	Am Johannestor 23	
	99084 Erfurt	
mit Schreiben	26.11.2015	
vom		

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 23
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringer Ministerium für Bau,	
	Landesentwicklung und Verkehr	
	Juri-Gagrain-Ring 114	
	99084 Erfurt	
mit Schreiben	-	
vom		

ABWÄGUNGSER	GEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 24
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
	Werner-Seelenbinder-Straße 7	
	99096 Erfurt	
mit Schreiben	26.10.2015	
vom		

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 25
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhauser	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	
	Dienststelle Erfurt	
	Pertersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben	28.10.2015	
vom		

ABWÄGUNGSER	GEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	B 26
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen	1
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege	
	und Archäologie	
	Dienststelle Weimar	
	Humboldtstraße 11	
	99423 Weimar	
mit Schreiben	27.11.2015	
vom		

Punkt 1:

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind in den Unterlagen in ausreichendem Umfang berücksichtigt. Gegen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 bestehen keine Einwände.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 –östlich August-Röbling-Straße"

2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung

N

ABWÄGUNGSER	GEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	N 1
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.	
	Thymianweg 25	
	07745 Jena	
mit Schreiben	25.11.2015	
vom		

ABWÄGUNGSER	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	N 2
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhauser	1
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	AHO Thüringen e.V.	
	Geschäftsstelle	
	OT Uhlstädt	
	Hohe Straße 204	
	07407 Uhlstädt- Kirchhasel	
mit Schreiben	27.10.2015	
vom		

ABWÄGUNGSEI	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	N 3
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz	
	Deutschland e.V.	
	Trommsdorffstraße 5	
	99084 Erfurt	
mit Schreiben	-	
vom		

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	N 4
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhauser	1
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Grüne Liga e.V.	
	Landesvertretung Thüringen	
	Goetheplatz 9b	
	99423 Weimar	
mit Schreiben	-	
vom		

ABWÄGUNGSER	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	N 5
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Kulturbund für Europa e.V.	
	Landesverband Thüringen	
	Bahnhofstraße 27	
	99084 Erfurt	
mit Schreiben	27.10.2015	
vom		

ABWÄGUNGSEF	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	N 6
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V.	
	Frans-Hals-Straße 6c	
	99099 Erfurt	
mit Schreiben	28.10.2015	
vom		

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	N 7
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhauser	1
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	NABU Landesverband Thüringen	
	Ortsgruppe Großfahner	
	Mittelgasse 138	
	99100 Großfahner	
mit Schreiben	-	
vom		

ABWÄGUNGSER	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	N 8
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	
	Landesverband Thüringen e.V.	
	Lindenhof 3	
	99998 Weinbergen/OT Seebach	
mit Schreiben	19.11.2015	
vom		

ABWÄGUNGSER	GEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	N 9
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V.	
	Magdeburger Allee 34	
	99086 Erfurt	
mit Schreiben	04.11.2015	
vom		

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	N 10
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhauser	1
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Verband für Angeln und	
	Naturschutz Thüringen e.V.	
	Lauwetter 25	
	98527 Suhl	
mit Schreiben	-	
vom		

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung



Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung	Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen	"Nördlich BAB 71	–östlich August-Röbling-
Straße"			

2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung	I
---	---

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		1
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhauser	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben	13.11.2015	
vom		

Punkt 1:

Aus Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken. Für die FNP-Änderung werden die nachstehenden Maßnahmen für notwendig erachtet:

- 1. Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes/ Bereitstellung von Löschwasser (Der Grundschutz ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesichert.)
- 2. Vorhandensein oder Einrichten von Löschwasserentnahmestellen
- 3. Berücksichtigung erforderlicher Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
- 4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhauser	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben	22.10.2015	
vom		

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen	
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Bauamt	
mit Schreiben	23.11.2015	
vom		

Punkt 1

Keine Bedenken von Seiten des Bauamtes. Den Belangen des Denkmalschutzes ist ausreichend Genüge getragen worden.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	14
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen	1
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben	-	
vom		

ABWÄGUNGSE	RGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME	15
im	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhause	n
Verfahren	"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Umwelt- und Naturschutzamt - untere Immissionsschutzbehörde	
	- untere Naturschutzbehörde	
	- untere Wasserschutzbehörde	
mit Schreiben	23.11.2015	
vom		

Punkt 1

Die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die untere Abfallbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde stimmen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 zu.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.